



Satzung

über Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kürnbach werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Kürnbach unter www.kuernbach.de veröffentlicht, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung wird bei der Bekanntgabe angegeben.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Hauptamt, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Kürnbach, den 28.07.2020

Armin Ebhart
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.